

Satzung

für die Gemeindefeuerwehr der Stadt Hohnstein mit den Ortsteilen Cunnersdorf, Ehrenberg, Goßdorf, Hohburkersdorf, Kohlmühle, Lohsdorf, Rathewalde, Ulbersdorf, Waitzdorf und Zeschnig (Feuerwehrsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Gliederung und Leitung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Hohnstein im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bestehend aus den Ortsteilfeuerwehren mit den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ortsteilname“.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Hohnstein gliedert sich wie folgt:
 - Freiwillige Feuerwehr Cunnersdorf
 - Freiwillige Feuerwehr Ehrenberg
 - Freiwillige Feuerwehr Goßdorf
 - Freiwillige Feuerwehr Hohburkersdorf
 - Freiwillige Feuerwehr Hohnstein
 - Freiwillige Feuerwehr Lohsdorf
 - Freiwillige Feuerwehr Rathewalde
 - Freiwillige Feuerwehr Ulbersdorf
- (3) Sie bestehen jeweils aus der aktiven Abteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und können eine Jugendfeuerwehr für den eigenen Ortsteil oder mehrere Ortsteile bilden.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter. In den Ortsteilen dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Beratendes Organ aller Ortsteilfeuerwehren der Stadt Hohnstein ist der Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (5) Die Ortsteilfeuerwehren können ihre ortstypischen Wappen tragen. An den Fahrzeugen und Gerätehäusern sind die Wappen nach Anlage 1 zu verwenden. Vorhandene Wappen vor Inkrafttreten dieser Satzung haben Bestandsschutz.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

- (1) Die Feuerwehren haben bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen haben die Feuerwehren zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehren können auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere herangezogen sowie mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden. Zuständig sind der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen.
- (3) Die Feuerwehren unterstützen mit Mannschaft, Gerät und Räumlichkeiten das öffentliche Leben in den Ortsteilen im Auftrag des Bürgermeisters.
- (4) In Erfüllung der Aufgaben nach § 16 Abs. 1 bis 4 des SächsBRKG sind insbesondere:
 1. die aktiven Angehörigen der Feuerwehr mit den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden,
 2. ist die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 3. ist im erweiterten Katastrophenschutz mitzuwirken,
 4. sind nach §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen
- (5) Die Jahresdienstpläne sind dem Bürgermeister und Gemeindeführer vorzulegen.
- (6) Über die vorhandenen Gegenstände sind Inventarverzeichnisse zu führen. Die Ausrüstungsgegenstände, Schutzkleidung und Technik sind pfleglich zu behandeln. Mutwillig beschädigte oder schuldhaft abhandengekommene Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind vom Feuerwehrangehörigen zu ersetzen.

§ 3 Aufgaben der Stadt

- (1) Die Stadt hat auf ihre Kosten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten, die Kosten der Aus- und Weiterbildung zu tragen und die Angehörigen der Feuerwehren entsprechend den Verwaltungsvorschriften einheitlich zu bekleiden.

Als Sollstärken werden festgelegt:	FFw Cunnersdorf	bis 18 Mitglieder
	FFw Ehrenberg	bis 24 Mitglieder
	FFw Goßdorf	bis 16 Mitglieder
	FFw Hohburkersdorf	bis 10 Mitglieder
	FFw Hohnstein	bis 24 Mitglieder
	FFw Lohsdorf	bis 14 Mitglieder
	FFw Rathewalde	bis 16 Mitglieder
	FFw Ulbersdorf	<u>bis 24 Mitglieder</u>

gesamt: 146 Mitglieder

- (2) Die Stadt ist verpflichtet, entsprechend den örtlichen Bedürfnissen, die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehren erforderlichen Feuerwehrrgeräte, Feuermelde- und Alarminrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten, für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und Feuerlöschmitteln zu sorgen und für die Ausbildung und Unterbringung der Angehörigen der Feuerwehren sowie die für die Aufbewahrung der Feuerwehrrgeräte und Ausrüstungsstücke erforderlichen Räume und Plätze zu erhalten sowie erforderlichenfalls zusätzliche Räume zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Stadt gibt der Gemeindefeuerwehrleitung und den Ortswehrleitern nach Abschluss eines Rechnungsjahres eine Übersicht über die verbrauchten Haushaltsmittel dieses Zeitraumes, sowie vor den Haushaltsberatungen im Stadtrat den detaillierten Haushaltsansatz für geplante Feuerwehraufgaben des folgenden Planjahres.
- (4) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, sowie die Geräte- und Jugendwarte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung gemäß einer Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Hohnstein.
- (5) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Hohnstein ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. und die Stadt Hohnstein zahlt die aktuellen Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
 1. Vollendung des 16. Lebensjahres,
 2. ein guter Ruf,
 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
 4. schriftliche Dienstverpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 5. ansonsten ist der § 18 Abs. 1 bis 4 des SächsBRKG maßgebend,
 6. bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der jeweiligen Ortswehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter, nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung. Neu aufgenommene Angehörige der Ortsfeuerwehren werden vom jeweiligen Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (3) Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhält einen von der Stadt Hohnstein ausgestellten Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung eines Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn ein Feuerwehrangehöriger
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat
 - b) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 18 Abs. 2 des SächsBRKG ist oder
 - c) aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Feuerwehrangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen einer Woche dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Ihnen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die bisherige Zugehörigkeit zur Feuerwehr auszustellen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses durch den Bürgermeister aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Bei zu geringer, unbegründeter Dienstbeteiligung oder bei groben Dienstverstößen kann die Stadt die von ihr geleisteten Ausbildungskosten dem Betreffenden in Rechnung stellen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehren erhalten auf der Grundlage des § 62 Abs. 1 und 2 SächsBRKG und für Zeiten im Sinne des § 61 Abs. 3 SächsBRKG ihr Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weiter.
- (3) Die Angehörigen der Feuerwehren erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 63 SächsBRKG.
- (4) Die Angehörigen der Feuerwehren sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeits- und Dienstleistung freizustellen.
- (5) Die Angehörigen der Feuerwehren sind verpflichtet:
 1. am Dienst sowie an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehren haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder dem von ihm Beauftragten vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ortsteilname“.
- (2) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem 8. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr sein, wenn sie dafür körperlich und geistig geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Es gelten die aktuellen Bestimmungen des SächsBRKG.
- (3) Der Leiter der Jugendfeuerwehr einer Ortswehr ist der Jugendfeuerwehrwart. Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen, sowie die notwendigen Lehrgänge für Jugendfeuerwehrarbeit erfolgreich absolviert haben. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit Vollendung des 19. Lebensjahres, oder wenn das Mitglied
 - a) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - b) den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - c) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - d) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Ortswehrleitung oder des Gemeindefeuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilungen

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen wird bei Überlassung der Dienstkleidung (außer Schutzausrüstung) übernommen, wer dauernd dienstunfähig im Sinne § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der Feuerwehren, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gestatten aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung zu wechseln.
- (3) Mitglieder von Feuerwehren können mit Nachweis der bisherigen Mitgliedschaft in eine Alters- und Ehrenabteilung nach Wohnortwechsel aufgenommen werden.

- (4) Ein Leiter der Alters- und Ehrenabteilung kann von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Er ist Mitglied der Ortswehrleitung.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehren der Stadt Hohnstein sind:

- Gemeindefeuerwehrhauptversammlung
- Ortsfeuerwehrhauptversammlung
- Gemeindefeuerwehrausschuss
- Gemeindefeuerwehrleitung
- Ortswehrleitungen

§ 11 Ortsfeuerwehrhauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters findet jährlich mindestens eine ordentliche Jahreshauptversammlung im 1. Quartal statt. Der Ortswehrleiter hat einen Bericht über das vergangene Jahr zu geben. In der Jahreshauptversammlung werden der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter gewählt. Im Weiteren müssen die wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortswehrleiter einberufen. Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern, dem Bürgermeister sowie dem Gemeindefeuerwehrleiter 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Die aktiven Feuerwehrangehörigen können beschließen, dass auch die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung zu Beschlüssen und Wahlen Ihre Stimme abgeben können.
- (4) Beschlüsse der Hauptversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter, der Bürgermeister und die Ortsvorsteher sind zu den Jahreshauptversammlungen einzuladen.
- (6) Über die Hauptversammlungen ist eine Niederschrift dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 12 Gemeindefeuerwehrhauptversammlung

- (1) Nach Durchführung aller Ortsfeuerwehrjahreshauptversammlungen ist unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr einzuberufen.

- (2) Mitglieder der Gemeindefeuerwehrjahreshauptversammlung sind:
 - Gemeindefeuerwehrleiter
 - Stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter
 - die Ortswehrleiter
 - die stellvertretenden Ortswehrleiter
 - die Gerätewarte
 - die Jugendfeuerwehrwarte
- (3) In der Jahreshauptversammlung werden der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter gewählt.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindefeuerwehrleiter einberufen. Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehrrahauptversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern und dem Bürgermeister 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Hauptversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (7) Der Bürgermeister und der Kreisbrandmeister sind zu den Beratungen der Jahreshauptversammlungen einzuladen.
- (8) Über die Hauptversammlungen ist eine Niederschrift dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Feuerwehren der Stadt Hohnstein und besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter, seinem Stellvertreter, den Ortswehrleitern und den Jugendwarten.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses sind für die Ortswehren bindend.
- (4) Die Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Ortsfeuerwehren sowie Vertreter der Stadtverwaltung beratend hinzuziehen.
- (6) Der Bürgermeister ist zu Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

§ 14 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter und der Stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter müssen persönlich und fachlich für das Amt geeignet sein.
- (4) Gewählt werden kann nur,
 - wer der Feuerwehr aktiv angehört,
 - wer über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
 - wer über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt sowie
 - an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule erfolgreich teilgenommen hat.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss einen geeigneten Feuerwehrangehörigen zum Gemeindefeuerwehrleiter oder zu seinem Stellvertreter. Dies gilt, bis eine satzungsgemäße Neuwahl erfolgt ist.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann nur vom Stadtrat bei groben Dienstverstößen vorzeitig abberufen werden.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter leitet die Gemeindefeuerwehr und überwacht alle Feuerwehrfachaufgaben für den Dienst und Brandschutz der Ortswehren. Die Ortswehrleiter sind dem Gemeindefeuerwehrleiter unterstellt und er ist ihnen weisungsberechtigt.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist direkt dem Bürgermeister unterstellt.
- (9) Der Gemeindefeuerwehrleiter hat den Bürgermeister und die Stadträte in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Stadtorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme eingeladen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden.
- (10) Der Gemeindefeuerwehrleiter darf nicht zugleich Leiter einer Ortsfeuerwehr sein.

§ 15 Ortswehrleitungen

- (1) Der Leiter jeder Ortswehr ist der Ortswehrleiter.
- (2) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur,
 - wer der Feuerwehr aktiv angehört,
 - wer über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
 - wer über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt sowie
 - an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule erfolgreich teilgenommen hat.
- (5) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden nach der Wahl vom Bürgermeister auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss einen geeigneten Feuerwehrangehörigen zum Ortswehrleiter oder zu seinem Stellvertreter. Dies gilt, bis eine satzungsgemäße Neuwahl erfolgt ist.
- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortswehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere :
 - a) auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
 - b) den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen und dem Gemeindefeuerwehrleiter rechtzeitig mitzuteilen,
 - c) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 - d) die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,
 - e) dem Gemeindefeuerwehrleiter über Dienstbesprechungen zu berichten,
 - f) die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - g) über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehren die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
 - h) die Feuerwehrgeräte zu überwachen und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen.
- (7) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Der Ortswehrleiter oder sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 16 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Die Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewarte der jeweiligen Ortswehr werden von der Ortswehrleitung eingesetzt und abberufen. Wird eine oder mehrere dieser Funktionen nicht besetzt, teilen Ortswehrleiter und sein Stellvertreter die anfallenden Aufgaben auf.
- (2) Der Schriftführer hat über die Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortswehr eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer zu übergeben.
- (3) Die Kassenverwalter haben die Feuerwehrkasse der jeweiligen Ortswehr zu verwalten und zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Ortswehrleiters geleistet werden.
- (4) Der Gerätewart hat die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter, zu melden.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Feuerwehrkasse jeder Ortswehr)

- (1) Für die Ortswehren wird jeweils ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet (Verwahrkonto).
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - Zuwendungen der Gemeinde und Dritter
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - sonstige Einnahmen
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Die Verwendung der Mittel erfolgt durch Beschluss der Ortswehrleitung.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr / Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind.
- (2) Wahlen sind von einem Wahlleiter zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (3) Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn über die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (4) Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters gemäß § 14 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit

den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 dieser Satzung die Wehrleitung ein.
- (8) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Die Zustimmungspflicht des Stadtrates entfällt.

§ 19 Versicherung

Die Stadt Hohnstein versichert die Feuerwehrangehörigen für Haftpflichtschäden und zusätzlich bei Dienstunfällen für den Todes- und Invaliditätsfall. Sie gewährt den Angehörigen der Feuerwehr Rechtsschutz im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes. Die Stadt Hohnstein übernimmt den einmaligen Betrag für die Feuerwehrunterstützungskasse (Stiftung) des Landesfeuerwehrverbandes.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Hohnstein vom 27.04.2005 außer Kraft.

Hohnstein, den 23.02.2011

gez. Brade
Bürgermeister

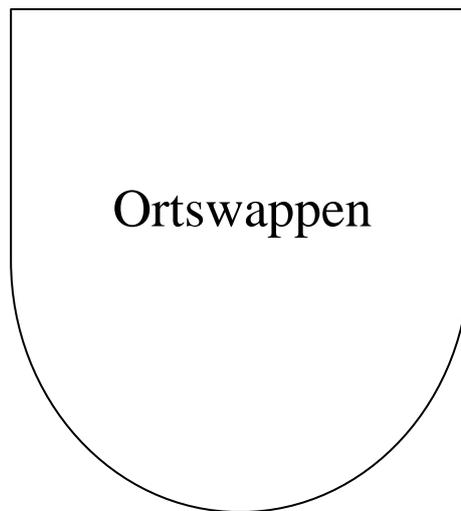
Siegel

Tag der Bekanntmachung: am 18.03.2011 im Mitteilungsblatt der Stadt Hohnstein

Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung der Stadt Hohnstein vom 23.02.2011

Gestaltung mit dem Wappen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohnstein gemäß § 1 Absatz 5 der Satzung :

Freiwillige Feuerwehr
„Ortsteilname“



Stadt Hohnstein